Deutscher Bundestag **Drucksache 15/1470**
15. Wahlperiode 06. 08. 2003

Gesetzentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines Soforthilfegesetzes für die Gemeinden (SofortHiG)

A. Problem und Ziel

Stärkung der Kommunalfinanzen und Überbrückung der Zeit bis zum Wirksamwerden der Gemeindefinanzreform.

B. Lösung

1. Absenkung der Vervielfältiger für die Berechnung der Gewerbesteuerumlage auf die vor Inkrafttreten des Steuersenkungsgesetzes maßgeblichen Werte ab dem Jahr 2003.
2. Erhöhung des Gemeindeanteils am Aufkommen der Umsatzsteuer für das Jahr 2004.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

Für die Haushalte der Gebietskörperschaften ergeben sich in den Rechnungsjahren 2003 bis 2006 (auf der Basis der Steuerschätzung vom Mai 2003) die nachfolgenden Auswirkungen:

Gebietskörperschaften	Steuermehr- (+) / Steuermindereinnahmen (-) in Mio. € in den Rechnungsjahren			
	2003	2004	2005	2006
Bund	– 1 035	– 1 705	– 1 215	– 1 070
Länder	– 1 035	– 1 714	– 1 215	– 1 070
Gemeinden	+ 2 070	+ 3 419	+ 2 430	+ 2 140
Insgesamt	0	0	0	0

Der Vollzugsaufwand ist nicht bezifferbar.

E. Sonstige Kosten

Keine

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DER BUNDESKANZLER

Berlin, den 6. August 2003

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Wolfgang Thierse
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Absatz 3 des Grundgesetzes den vom Bundesrat in seiner 789. Sitzung am 20. Juni 2003 beschlossenen

Entwurf eines Soforthilfegesetzes für die Gemeinden (SofortHiG)

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Finanzen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu dem Gesetzentwurf ist in der als Anlage 2 beigefügten Stellungnahme dargelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Gerhard Schröder

Anlage 1

Entwurf eines Soforthilfegesetzes für die Gemeinden (SofortHiG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Gemeindefinanzreformgesetzes

Das Gemeindefinanzreformgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 2001 (BGBl. I S. 482), zuletzt geändert durch …, wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 3 Satz 2 bis 4 wird wie folgt gefasst:

   „Der Bundesvervielfältiger beträgt ab dem Jahr 2003 19 vom Hundert. Der Landesvervielfältiger für die Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen beträgt ab dem Jahr 2003 25 vom Hundert. Der Landesvervielfältiger für die übrigen Länder beträgt ab dem Jahr 2003 54 vom Hundert.“

2. Nach § 6 wird folgender § 6a eingefügt:

   „§ 6a
   Erstattung von Überzahlungen für das Jahr 2003

   Für das Jahr 2003 zuviel erhobene Gewerbesteuerumlage-Beträge sind den Gemeinden von Bund und Ländern durch Verrechnung mit der Gewerbesteuerumlage für folgende Kalendervierteljahre zu erstatten.“

Artikel 2
Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Nach § 1 des Finanzausgleichsgesetzes vom 23. Juni 1993 (BGBl. I S. 944, 977), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3955) geändert worden ist, wird folgender § 1a eingefügt:

„§ 1a
Ausnahmeregelung für das Jahr 2004

Abweichend von § 1 Abs. 1 Satz 2 stehen den Gemeinden vom verbleibenden Aufkommen für das Jahr 2004 3,0 vom Hundert zu.“

Artikel 3
Inkrafttreten

(1) Artikel 1 tritt am Tage nach der Verkündigung in Kraft.

(2) Artikel 2 tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Die Gemeinden befinden sich in einer schweren Finanzkrise. Abhilfe soll eine Gemeindefinanzreform schaffen. Selbst wenn diese zum 1. Januar 2004 in Kraft treten sollte, so werden die Steuerrechtsänderungen, die die Gemeindefinanzen stabilisieren sollen, wegen der notwendigen Umstellung bei Steuerpflichtigen und Verwaltung nur sukzessiv eintreten. Um die Zeit, bis sich die Gemeindefinanzreform spürbar auf die Einnahmen der Gemeinden auswirkt, zu überbrücken und begleitend zur Gemeindefinanzreform sind weitere, kurzfristig wirkende Maßnahmen erforderlich.

– Zum einen soll die mit dem Steuersenkungsgesetz vom 23. Oktober 2000 stufenweise erhöhte Gewerbesteuerumlage ab dem Jahr 2003 auf das Niveau vor dem Steuersenkungsgesetz zurückgeführt werden.
– Zum andern soll als zeitlich begrenzte Überbrückungsmaßnahme der Gemeindeanteil am Aufkommen der Umsatzsteuer für das Jahr 2004 von 2,2 vom Hundert auf 3,0 vom Hundert angehoben werden.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 (Änderung des Gemeindefinanzreformgesetzes)

Zu Nummer 1

Zur weiteren Stabilisierung der Gemeindefinanzen soll die Gewerbesteuerumlage reduziert werden. Dabei bietet es sich an, auf das Niveau vor dem Steuersenkungsgesetz 2000 zurückzugehen.

Mit der stufenweisen Erhöhung der Gewerbesteuerumlage sollte eine angemessene Beteiligung der Gemeinden an der Finanzierung der Nettoentlastungen der Unternehmenssteuerreform sichergestellt werden. Die Finanzposition der Gemeinden sollte sich gleichwohl im Vergleich zu Bund und Ländern nicht verschlechtern. Die tatsächliche Entwicklung der Gewerbesteuer zeigt jedoch ein anderes Bild. Nachdem finanzierende Maßnahmen der Unternehmenssteuerreform nicht voll umgesetzt worden sind und prognostizierte Mehreinnahmen bei der Gewerbesteuer für die Kommunen nicht eingetreten sind, ist die Geschäftsgrundlage für die Anhebung der Gewerbesteuerumlage entfallen. Bereits deshalb sollte sie rückgängig gemacht werden.

Zu Nummer 2

Bis zum Inkrafttreten des Gesetzes werden die Gemeinden bereits Abschläge auf die Gewerbesteuerumlage für das Jahr 2003 auf der Grundlage der höheren Vervielfältiger geleistet haben. Deshalb ist die Erstattung von überzahlten Beträgen zu regeln.

Zu Artikel 2 (Änderung des Finanzausgleichsgesetzes)

Die Gemeindefinanzreform wird erst nach einer Anlaufphase zu einer Stabilisierung und Verstetigung der Gemeindefinanzen führen. Um die Zeit bis zum Spürbarwerden der Gemeindefinanzreform zu überbrücken, soll der Anteil der Gemeinden am Aufkommen der Umsatzsteuer vorübergehend erhöht werden. Für das Jahr 2004 ist eine Anhebung auf 3,0 vom Hundert vorgesehen.

Da die Anhebung vorübergehend ist, wäre es nicht zweckmäßig, § 1 Abs. 1 Satz 2 zu ändern, sondern es wird mit § 1a eine eigene Vorschrift aufgenommen.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Die Rückführung der Gewerbesteuerumlage gilt ab dem Jahr 2003. Sie soll aber nicht rückwirkend eintreten, um so eine Rechtsgrundlage für die bisher vereinnahmten Umlagebeträge beizubehalten.

Die Erhöhung des Gemeindeanteils am Aufkommen der Umsatzsteuer im Jahr 2004 soll zum 1. Januar 2004 in Kraft treten.

Anlage 2

Stellungnahme der Bundesregierung

Die Bundesregierung lehnt die geforderte Absenkung der erhöhten Gewerbesteuerumlage auf das Niveau vor In-Kraft-Treten des Steuersenkungsgesetzes 2000 und die Erhöhung des Gemeindeanteils am Aufkommen der Umsatzsteuer für das Jahr 2004 von 2,2 v. H. auf 3,0 v. H. als nicht sachgerecht und nicht zielführend ab.

Durch die Anhebung der Gewerbesteuerumlage wurde die notwendige Beteiligung der Gemeinden an der Finanzierung der Nettoentlastungen des Steuersenkungsgesetzes 2000 sichergestellt. Von den finanzierenden Maßnahmen der Steuerreform, die auf den Ausgleich der Mindereinnahmen von Bund und Ländern bei der Körperschaftsteuer gerichtet sind, profitieren über die Gewerbesteuer auch die Gemeinden, die von den Mindereinnahmen bei der Körperschaftsteuer nicht betroffen sind. Ohne Anpassung der Gewerbesteuerumlage würden Bund und Länder die Reform allein finanzieren. Diese auf die Finanzierungsrelationen gerichtete Aussage gilt auch bei konjunkturell bedingten Rückgängen des Steueraufkommens bei Bund, Ländern und Kommunen.

Mit einem Anteil von 8,9 % am damals ermittelten Finanzierungsvolumen der Nettoentlastung sind die Kommunen im Durchschnitt der Jahre 2001 bis 2006 unterdurchschnittlich beteiligt. Ihr Anteil an allen Steuereinnahmen betrug nach der damaligen Steuerschätzung im Jahr 2000 rd. 12,2 %. Insgesamt werden die Kommunen – trotz erhöhter Gewerbesteuerumlage – geringer belastet als es ihrem Anteil am Steueraufkommen entspricht.

Auf kurzfristige Wirkungen zielende Maßnahmen wie die Absenkung der Gewerbesteuerumlage oder die Erhöhung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer für ein Jahr sind der falsche Weg. Das Gebot der Stunde sind Strukturreformen des kommunalen Finanzsystems. Auf dieses Ziel sollten sich alle Beteiligten konzentrieren.

Nach der Finanzverfassung der Bundesrepublik Deutschland sind die Länder für die Kommunalfinanzen zuständig. Für die Rahmenbedingungen allerdings bekennt sich der Bund zu seiner Mitverantwortung. Die Bundesregierung ist dieser Mitverantwortung durch die Freistellung der Gemeinden von ihrem Finanzierungsbeitrag zum Fonds „Aufbauhilfe“ und durch die Bereitstellung umfangreicher Kreditprogramme über die KfW gerecht geworden.

Mit der Umsetzung einer Gemeindefinanzreform stellt sich der Bund der Mitverantwortung für die Kommunen in ganz besonderem Maße. Dabei setzt er nicht auf nur kurzfristig wirkende Maßnahmen, sondern auf eine Verbesserung der kommunalen Finanzstruktur, auf der Einnahmen- und Ausgabenseite. Die strukturelle Verbesserung der kommunalen Finanzen wird auch ein Beitrag zur Überwindung der kommunalen Investitionsschwäche sein.

Die Kommission zur Reform der Gemeindefinanzen hat hervorragende Arbeit geleistet. Die vorgelegten Arbeitsergebnisse bilden eine gute Grundlage für die anstehende Gesetzgebung. Eine durchgreifende Reform wird mit Wirkung ab dem 1. Januar 2004 umgesetzt.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333